



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST

Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Kontaktperson : Mirjam Fischli

Telefon : 0041 31 307 35 35

E-Mail : info@gstsvs.ch

Datum : 31.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung zu nehmen. Die Schweizer Tierärzteschaft begrüsst ausdrücklich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um im Falle einer unmittelbaren Gefahr für den Tierbestand und die öffentliche Gesundheit nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel befristet in Verkehr bringen zu können, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist ein wichtiger Schritt, um im Krisenfall rasch und wirksam reagieren zu können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die befristete Möglichkeit, nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel in Verkehr zu bringen, darf keinen übermässigen Anreiz schaffen, auf eine reguläre Zulassung zu verzichten. Mit der vorgesehenen Regelung für eine auf ein Jahr befristete Bewilligung soll sichergestellt werden, dass die Zulassung weiterhin der Regelfall bleibt und Ausnahmen nur im Notfall und unter klar definierten Bedingungen möglich sind. Die GST begrüsst daher die vorgesehene Regelung. Die GST schlägt vor, nach einer sinnvollen Frist (z.B. fünf Jahre) zu prüfen, ob mit der Befristung der Bewilligung und den vorgesehenen Voraussetzungen genügend Massnahmen getroffen wurden, um Fehlanreize zu verhindern und, dass Hersteller weiterhin reguläre Zulassungen anstreben und nicht systematisch auf die Notfallregelung ausweichen.

Besonders begrüssenswert ist für die GST, dass auch der Vertrieb durch Mäklerinnen und Mäkler zulässig sein soll. Die GST begrüsst einen möglichst unkomplizierten Vertrieb. Da viele Tierarztbetriebe ihre Arzneimittel über Mäklerinnen und Mäkler bestellen, würde ein Ausschluss ein erheblicher Mehraufwand bedeuten und die Versorgung erschweren. Der Einbezug auch sonstiger Grosshändler, Einkaufsgemeinschaften und anderer Einkaufsgebilde ist daher essenziell, damit die Tierarzneimittel schnell und effizient dort eingesetzt werden können, wo sie benötigt werden. Dies trägt massgeblich zu einem effektiven Schutz vor Tierseuchen bei. Die GST geht davon aus, dass mit dem vorliegenden Vorschlag auch die Behörden weiterhin die Möglichkeit haben werden, im Krisenfall Impfstoff zu beschaffen, obwohl die Behörden nicht explizit erwähnt sind.

Offen bleibt, ob eine verpflichtende Erfassung der Lagerbestände und Verkaufszahlen von nicht zugelassenen Impfstoffen auf Stufe Grosshändler vorgesehen ist, wie von der GST im Rahmen der Stakeholder-Vernehmlassung erwähnt wurde. Der erläuternde Bericht erwähnt zwar die Bedeutung einer guten Versorgung und Nachverfolgbarkeit, geht aber nicht konkret auf die von der GST gewünschte Prüfung einer systematischen Datenerhebung ein. Da diese Daten bisher fehlen (z.B. im Rahmen der Blauzungen-Virus-Impfungen), würde es die GST nach wie vor für eine zuverlässige und effektive Organisation des Bundes begrüssen, wenn Daten wie die Abschätzung der Versorgung, die Entschädigung im Seuchenfall, die Abschätzung der Durchimpfungsrate, etc. zukünftig erfasst werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28, Abs. 2: Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus	Bei immunologischen Arzneimitteln mit gentechnisch veränderten oder pathologischen Organismen, ist sicherzustellen, dass der Prozess mit dem BAFU genug etabliert und	

<p>oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.</p>	<p>schnell ist, um einen genug raschen Einsatz (für eine sichere Immunisierung) zu gewährleisten.</p> <p>Die GST bittet das BLV darum, zu prüfen, ob der Begriff «pathogener Organismus» ausreichend definiert ist (Art. 7 Abs. 5^{quater} USG: Pathogene Organismen sind Organismen, die Krankheiten verursachen können). Aus Sicht der GST wäre es wichtig, dass Lebendvakzinen (wie z.B. aktuell gegen die Lumpy Skin Disease) nicht als pathogene Organismen zählen. Zur Sicherstellung einer raschen Handlungsfähigkeit im Seuchenfall muss die Überprüfungszeit in einem sinnvollen Verhältnis zur Reaktionszeit stehen.</p>	
<p>Art. 28b Abs. 2, Bst. b</p>	<p>Die GST fordert das BLV auf, sorgfältig zu prüfen, dass die (hohen) Anforderungen kein schnelles Handeln im Seuchenfall verunmöglichen.</p>	

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)